

gibt hier einen Überblick über die Schöpfungsaussagen des AT und NT, die grundsätzlich das Schöpfungsgeschehen in das Heilsgeschehen einordnen und miteinbeziehen. Daraus ergibt sich für ihn die Forderung nach einer „personal, dynamisch, soziologisch“ (184) ausgerichteten Aussage eines in diesen Rahmen gestellten naturrechtlichen Konzeptes. Die ntl. besonders bei Paulus stark christologisch akzentuierte Sicht der Schöpfung kann dieses Postulat nur bestätigen, muß aber um eine deutlich geschichtlich-eschatologische Dimension ausgeweitet werden. Abschließend nimmt H. die Einwände vorweg, die ihm von der Sicht des radikal formulierten ntl Ethos gemacht werden können: Hier geht er auf die Frage nach der Freiheit des Menschen und auf die eschatologisch bestimmte Grundlinie ntl Ethik ein, wie sie besonders in der Bergpredigt deutlich wird. Beachtenswert ist, daß Vf. hier keinen Gegensatz zum Naturrechtsdenken sehen möchte, sondern vielmehr eine immer neue Herausforderung durch die ntl Aussagen, die notwendigerweise bis in das erfüllte Ethos des Eschatons reichen muß (249–251, 259–262). Ntl Aussagen und die Prinzipien des Naturrechts widersprechen sich nicht in einander ausschließender Weise, sondern stehen in jeder neuen geschichtlichen Situation miteinander in wetteiferndem Widerstreit (276 f.).

Die großangelegte Studie ist wissenschaftlich genau durchgeführt; Namen- und Sachregister erleichtern das Auffinden von Einzelpunkten; ein Schriftstellenregister wäre aus der Sicht des Neutestamentlers wünschenswert. H. hat mit seiner Arbeit eine schwierige Frage aufgegriffen und einen sachlich fundierten Lösungsvorschlag erarbeitet. Die – hoffentlich auch von ntl Seite – weiter geführte Diskussion wird hier ansetzen und antworten müssen.

Wien

Walter Kirchschläger

SCHEUERMANN A. / EILER R. / WINKLER G. (Hg.), *Convivium utriusque iuris*. FS. f. A. Dordett. (460.) Dom-V., Wien 1976, Kart. S 870.—, DM 125.—.

Zum 60. Geburtstag des bekannten Lehrers für Kirchenrecht an der theolog. Fakultät Wien hat sich ein Freundeskreis aus Österreich, Deutschland, Holland und Italien zu einem Convivium versammelt, bei dem eine Reihe grundlegender Fragen aus dem Kirchenrecht und dem Zivilrecht behandelt wird. 31 Beiträge sind zu einer stattlichen Festgabe vereinigt. Rez. hat es schwer, aus der Fülle des Gebotenen das je Wissenswerteste für die Leser anzuseigen. Dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend, werden hauptsächlich jene Beiträge genannt, die seelsorgliche Themen und Fragen aus der Praxis des Kanonisten betreffen. Die einleitenden Beiträge sprechen einen breiteren Interessentenkreis

an: „Das Recht — ein Instrument des Friedens?“ (Günther Winkler); „Die Demokratie in der Lehre der katholischen Kirche“ (Herbert Schambeck); „Zur Begründung der Menschenrechte“ (Johannes Messner) und „Jus resistendi, Zum Widerstandsrecht im deutschen Staatsdenken“ (Christoph Link). In diesem Kreis von Juristen kommt mit Karl Hörmann auch ein Vertreter der Moraltheologie zu Wort, der mit seinem Diskussionsbeitrag über die Epikie um verständnisvolle Anwendung dieser „Tugend“ auch für Einzelfälle im Kirchenrecht wirbt.

Sehr aktuell ist ferner das Problem, das Erwin Melichar anschneidet: „Das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes über die sogenannte ‚Fristenlösung‘“ Peter Huizing behandelt — lateinisch! — eine der Grundfragen des Kirchenrechts: „Sacramentum et ius“. In einer Zeit, da die Kontakte mit den orthodoxen Christen immer dichter werden, gewinnt auch die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer zwischen Orthodoxen ohne „ritus sacer“ geschlossenen Ehe immer mehr an Aktualität.

In der „Frage nach dem Normadressaten im kanonischen Recht“ kommt Bruno Primets-hofer zu der Auffassung, es sollte als Grundnorm gelten, daß nicht der Getaufte schledt-hin, sondern nur der Katholik Normadressat des rein positiven Kirchenrechts ist. Charlotte Leitmaier weist hin auf die Assenspflicht des Christen; sie meint den Glaubensge-horsam und berührt damit konkret die tieferen Schichten des Christseins. Das Ehe-recht kommt in mehreren Beiträgen zur Sprache. Der Fortschritt in der Mischehenregelung seitens des Kirchenrechtes wird aufgezeigt durch Richard A. Strigl: „Cautiones fictae, Abgesang auf ein Problem“. Wünsche an das kommende Ehrerecht spricht Ulrich Mosiek aus: „Metus ab intrinseco incus-sus als Ehenichtigkeitsgrund“. Ein doch wohl seltenes rechtliches und auch menschliches Schicksal beleuchtet Carl Holböck: „Irrwege und Umwege eines Eheprozesses durch 30 Jahre“. Durch ein in jüngster Zeit erschienenes römisches Dokument wurde die Aufmerksamkeit auf ein Problem gelenkt, das nun Hugo Schwedenwein anschneidet: „Der Schutz kirchlicher Verschwiegenheits-pflichten im kanonischen Prozeß“.

Einige Beiträge zum Themenkreis „Kirche und Staat“ greifen in derzeit aktuelle Aus-einandersetzung ein: „Religionsfreiheit im sozialistischen Staat? Theorien, Aporien und Überlegungen“ (Rudolf Weiler), sowie: „Zur Funktion der kirchlichen Autonomie nach Art. 15 des österreichischen Staatsgrundge-setzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers (StGG)“ (Johann Schima jun.). In den sehr bewegten und doch wenig be-kannten Übergang von der großen Donau-monarchie in die kleine Republik Österreich in staatskirchenrechtlicher Hinsicht bringt

Inge Gampl neues Licht: „Österreichisches Staatskirchenrecht 1918 bis 1920“. Einen aufschlußreichen Überblick über die neuere kirchenrechtliche Entwicklung in Deutschland bietet Audomar Scheuermann: „Das Bayerische Konkordat 1924 bis 1974“ (ein Druckversen auf S. 409 unten: der Vertrag von 1803 heißt Reichsdeputationshauptschlüssel).

Wie die Festschriften allgemein stellt auch diese eine ergiebige Fundgrube praktischer und interessanter Informationen in den verschiedenen Bereichen der kirchlichen und der zivilen Rechtswissenschaft dar, gleich wertvoll für Kanonisten, Staatskirchenrechtler und auch Seelsorger; ein Register würde wohl den Wert und die Nützlichkeit noch um einiges erhöhen. Die am Convivium teilnehmenden Autoren haben dem Jubilar eine würdige und verdiente Ehregabe dargereicht.

Linz

Peter Gradauer

#### PASTORAL THEOLOGIE

ZULEHNER PAUL M., *Heirat — Geburt — Tod. Eine Pastoral zu den Lebenswenden.* (279.) Herder, Wien 1976. Kart. Iam. S 196.—, DM 32.—.

Was an Zulehnners „Auswahlchristenpastoral“ zunächst auffällt, ist das Literaturverzeichnis, das die ganze Breite der in Rede stehenden Problematik betrifft. Das Buch ist geradezu lexikal angelegt (639 Zitate; viele davon geben mehrere Werke an!). Aus vielen soziologischen Untersuchungen wurden Analysen der pastoralen Situation zusammengetragen. Der Vf. legt mit diesem Werk die in seinem Buch „Religion nach Wahl“ (Wien 1974) angekündigte Konkretisierung seiner Grundthesen vor. Er greift damit ein Thema auf, das jeden Seelsorger beschäftigt: Wie können jene Christen, die nur noch bei bestimmten Anlässen kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, wieder mehr am Leben der Gemeinden beteiligt werden?

Eine Beurteilung des Werkes hängt u. a. vom Urteil über die Brauchbarkeit des begrifflichen Instrumentariums ab. Der zentrale Begriff „Auswahlchristen“ ist sprachlich nicht eindeutig. Es handelt sich nämlich nicht um ausgewählte Christen im Sinne einer Auswahlmannschaft (Elite), sondern um auswählende Christen, also solche, die auf dem Markt der Weltanschauungen unter anderem auch kirchliche Angebote auswählen. Sie wären richtiger „Auswahlchristen“ zu nennen. Es ist auch die Frage, ob es sich bei ihnen überhaupt um Christen handelt, zumal ihnen der Zustand eines neuartigen Unglaubens (23, 48, 184) zugeschrieben und ihre Religiosität von Gläubigkeit unterschieden wird (130), was die Begriffe nicht klarer macht. Trotz aller Unterscheidungsversuche von „kritischen Christen“, die sich nur teilweise mit der Kirche identifizieren (an die Stelle kritisierte Aussagen und Verhaltensmuster

jedoch neue, aber ebenfalls christliche setzen, 14), ist der Unterschied zu diesen nicht ganz überzeugend. Z. faßt den Begriff so, daß sich „Auswahlchristen“ von den von ihnen nicht ausgewählten christlichen Inhalten ersatzlos distanzieren (14) bzw. daß sie diese negieren (Religion nach Wahl, 23). Insofern sie zentrale christliche Inhalte bewußt negieren, sind sie aber im vollen Sinn nicht mehr Christen. Ob man ein so gemeintes Prädikat „Auswahlchrist“ siebzig Prozent der Christen in unserem Land verleihen kann (vgl. die Graphik auf dem Umschlag von „Religion nach Wahl“), ist denn doch die Frage.

Was als „Auswahlchristenpastoral“ vorgelegt wird, ist der Versuch, Sakramente als kirchliche Vollzüge an den Lebenswenden anzusehen. Dies hat den Nachteil, daß es Sakramente gibt, die nicht an bestimmten Lebenswenden angesiedelt sind (z. B. die Eucharistie), daß es aber auch viele Lebenswenden gibt, an denen kein Sakrament vorgesehen ist, wie z. B. Pubertät, Berufseintritt, Pensionierung, die Wende zum Alter u. a. m. Die Kirche hat sich immer dagegen gewehrt, aus der Firmung einen „Mannbarkeitsritus“ zu machen, was in der Diskussion um das Firmalter immer wieder aufklang. Ebenso wehrt sie sich dagegen, aus der Krankensalbung ein Sakrament der Lebenswende zum Alter zu machen. Das II. Vatikanum hat große Anstrengungen unternommen, ihr auch den Charakter eines Sterbesakramentes zu nehmen, obwohl es sich doch als solches an der „letzten Lebenswende“ angeboten hätte. Es erhebt sich hier ein grundsätzliches Bedenken gegen die gebrachte Interpretation der Sakramente: Die Sakramente sind nicht Mittel zur Bewältigung von Lebenswenden (wie heidnische Riten), sondern es können höchstens per accidens einige Sakramente auch eine derartige Funktion übernehmen. Ob man aber in der Pastoral den Akzent so stark auf diesen einen möglichen Aspekt legen soll — und dies gerade bei Fernstehenden —, ist eine andere Frage.

Im einzelnen wird dieses Bedenken deutlich, wenn etwa der Versuch unternommen wird, in der Taufe auch ein Mittel zur Aufarbeitung ambivalenter Gefühle der Eltern nach der Geburt eines Kindes zu sehen. Abgesehen von der theologischen Problematik kann die Taufe eine solche Funktion höchstens bei einer Spendung als Säuglingstaufe (mit)übernehmen. Die heute immer üblicher werdende Praxis, mit der Taufe einige Monate zuzuwartern, läßt es nicht mehr ohne weiteres zu, von der Situation der Geburt auszugehen. Auch bei der Eheschließung fragt es sich, ob man so selbstverständlich vom Erlebnis einer Lebenswende ausgehen kann. Z. selbst beschreibt die Partnerwahl als einen „langsamem und allmählichen Konzentrationsvorgang“ (70). Gerade heute haben viele bei der Eheschließung nicht das